Deutscher Bundestag **Drucksache 15/108**

15. Wahlperiode 27. 11. 2002

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik schlägt die EU-Kommission eine EU-weite, obligatorische Modulation vor.

Vor dem Hintergrund dieser Vorschläge ist eine Einführung einer freiwilligen nationalen Modulation ab dem Jahr 2003 für einen kurzen Zeitraum nicht verantwortbar, da sie mit hohen Kosten, enormen Verwaltungsaufwand und Anlastungsrisiken verbunden wäre. Die dadurch verursachte Verschwendung von Steuergeldern ist auch gerade angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund und Ländern nicht akzeptabel. Alle anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben entweder noch keine Modulation eingeführt oder wieder eingestellt, weil eine Umsetzung nicht durchführbar war. Gleichzeitig werden die erheblichen Anstrengungen der Verwaltungen zur Umsetzung des Modulationsgesetzes von den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Ausgestaltung der obligatorischen EU-Modulation überlagert.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Er verhindert die zusätzlichen Kosten der Umsetzung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen.

Berlin, den 27. November 2002

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 782. Sitzung am 8. November 2002 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik schlägt die EU-Kommission eine EU-weite, obligatorische Modulation vor.

Vor dem Hintergrund dieser Vorschläge ist eine Einführung einer freiwilligen nationalen Modulation ab dem Jahr 2003 für einen kurzen Zeitraum nicht verantwortbar, da sie mit hohen Kosten, enormem Verwaltungsaufwand und Anlastungsrisiken verbunden wäre. Die dadurch verursachte Verschwendung von Steuergeldern ist auch gerade angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund und Ländern nicht akzeptabel. Alle anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben entweder noch keine Modulation eingeführt oder wieder eingestellt, weil eine Umsetzung nicht durchführbar war. Gleichzeitig werden die erheblichen Anstrengungen der Verwaltungen zur Umsetzung des Modulationsgesetzes von den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Ausgestaltung der obligatorischen EU-Modulation überlagert.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf des Bundesrates ab. Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

Ziel der Bundesregierung ist eine verstärkte Förderung der ländlichen Räume sowie einer umweltverträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft im Rahmen einer schrittweisen Umgestaltung des derzeitigen Fördersystems.

Für Mitgliedstaaten, die dieses Ziel verfolgen, sieht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) die Möglichkeit vor, die Direktzahlungen in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien um bis zu 20 Prozent zu kürzen (sog. Modulation). Die durch Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen Gemeinschaftsmittel können im Rahmen der in Artikel 5 Abs. 2 der o. g. Verordnung festgelegten Verwendungsmöglichkeiten – zuzüglich der nationalen Kofinanzierungsmittel – für bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums verwendet werden.

Auch die Bundesländer haben in der Vergangenheit wiederholt betont, dass sie grundsätzlich die Modulation für geeignet halten, um den Prinzipien der Nachhaltigkeit größeres Gewicht beizumessen und insbesondere die Förderung besonders umweltgerechter Produktionsverfahren zu verstärken.

Nach eingehender Diskussion zwischen Bund und Ländern und in Kenntnis über einen möglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine obligatorische Regelung auf EU-Ebene hat der Deutsche Bundestag in diesem Frühjahr auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.

Durch die Umsetzung der fakultativen Regelung des EG-Rechts können bereits ab 2003 die verbesserten Fördermöglichkeiten im Rahmen der freiwilligen nationalen Modulation genutzt und die Landwirte schrittweise an neue Rahmenbedingungen herangeführt werden. Dazu tragen auch der gewählte geringe Kürzungssatz in Höhe von 2 % und der Freibetrag in Höhe von 10 000 Euro je Betriebsinhaber bei. Diese Gründe für die Anwendung der fakultativen nationalen Modulation gelten nach Ansicht der Bundesregierung unberührt von den am 10. Juli dieses Jahres vorgelegten Kommissionsvorschlägen zur Einführung einer EU-weiten obligatorischen Modulation. Die Bundesregierung unterstützt die Einführung einer obligatorischen Modulation. Nach den Entscheidungen des Europäischen Rates in Brüssel wird derzeit intensiv über den möglichen Zeitpunkt der Einführung einer obligatorischen Regelung diskutiert. Vor diesem Hintergrund ist es um so wichtiger, die nationalen Möglichkeiten bereits jetzt zu nutzen. Dadurch setzt Deutschland auch ein positives Signal für die erforderliche Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die den Anforderungen einer erweiterten Union und einer gerechteren und reformierten Welthandelsordnung Rechnung trägt und ein nachhaltiges Wirtschaften fördert.

Die Auffassung des Bundesrates, wonach die Einführung einer freiwilligen nationalen Modulation ab dem Jahr 2003 für einen kurzen Zeitraum nicht verantwortbar sei, weil sie mit hohen Kosten, enormen Verwaltungsaufwand und Anlastungsrisiken verbunden wäre, teilt die Bundesregierung nicht. Zum einen ist es durchaus möglich, dass die freiwillige nationale Modulation für mehrere Jahre Anwendung finden wird. Zum anderen wurde durch die auf nachdrücklichen Wunsch der Bundesländer erfolgte Herausnahme der so genannten kleinen Beihilfen (Hopfen, Stärke, Saatgut und Tabak) aus der Modulation ein Weg gefunden, der eine verwaltungsmäßige Umsetzung der Modulation mit vertretbarem Aufwand ermöglicht. Dadurch unterliegen nur diejenigen Direktzahlungen der Modulation, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) abgewickelt werden. Dies bedeutet für den Verwaltungsvollzug, dass für den einzelnen Landwirt jeweils nur eine Zahlstelle zuständig ist. Ein Datenaustausch oder Abstimmungsbedarf zwischen verschiedenen Zahlstellen besteht somit nicht. Deshalb wird entgegen der Auffassung einiger Bundesländer bei der Durchführung der nationalen Modulation hinsichtlich des Kürzungsverfahrens für die Prämien auch kein besonderes Anlastungsrisiko gesehen. Gleiches gilt für die Verwendung der durch Modulation einbehaltenen Mittel, weil auch bei den von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten neuen Fördermaßnahmen für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Kontrollgesichtspunkte angemessen berücksichtigt wurden.

Die fachlichen Beratungen über diese neuen Maßnahmen sind weitgehend abgeschlossen, so dass die Förderbestimmungen vom PLANAK am 13. Dezember 2002 für die Aufnahme in den GAK-Rahmenplan beschlossen werden können.

Nicht zutreffend ist die Aussage in der Begründung des Gesetzesantrages, dass alle Mitgliedstaaten, die die fakultative Regelung in der Vergangenheit genutzt haben, die Anwendung wieder eingestellt haben. Lediglich Frankreich, das im Gegensatz zu Deutschland ein sehr kompliziertes Modell für die Kürzung und Wiederverwendung der Modulationsmittel gewählt hatte, hat nach dem Regierungswechsel in diesem Jahr die freiwillige nationale Modulation vorläufig ausgesetzt, nicht zuletzt um zu sehen und abzuwarten, welche Kriterien in Brüssel für die obligatorische Modulation Bestandteil des Gesetzesvorschlages der Kommission sein werden. Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wird dieses Instrument dagegen weiterhin genutzt.

Ergänzend wird auf folgenden Punkt hingewiesen:

Das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des

GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) ist seinem rechtlichen Charakter nach ein Änderungsgesetz, das sich nach seinem Inkrafttreten am 11. Mai 2002 erledigt hat. Ein Aufheben dieses Gesetzes kommt daher nicht in Betracht. Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, wäre es statt dessen erforderlich, das Modulationsgesetz selber aufzuheben sowie die Änderung des GAK-Gesetzes durch einen eigenständigen Änderungsbefehl rückgängig zu machen.

Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs ist darauf hinzuweisen, dass es rechtlich nicht zwingend erforderlich wäre, dass die Aufhebung des Modulationsgesetzes vor dem 1. Januar 2003 im Bundesgesetzblatt verkündet würde. Die Aufhebung könnte auch noch im Jahre 2003 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2003 erfolgen, da es sich dabei um eine die Rechtsunterworfenen lediglich begünstigende Maßnahme handeln würde.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333